



## Hessen

### **Vergabereform 2009 erkennt Präqualifikation als Instrument des Bürokratieabbaus an 200. Unternehmen weist Eignung mit HPQR-Zertifikat nach**

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Hessen unterstützen seit über 50 Jahren mit ihrer gemeinsamen Einrichtung „Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.“ (ABST Hessen) Unternehmen und Handwerk bei der Akquise von öffentlichen Aufträgen. Seit 2 Jahren nimmt die ABST Hessen die Aufgabe einer regionalen, mittelstandsgerechten Präqualifizierungsstelle für Unternehmen wahr. Unternehmen können dort ihre Eignung als Bieter im Vorfeld einer konkreten Ausschreibung nachweisen. Sie werden im Hessischen Präqualifikationsregister HPQR registriert und müssen fortan keine Papierberge mit Einzelnachweisen bei der öffentlichen Hand vorlegen.

Ende des Jahres wurde das 200ste Unternehmen zertifiziert. Das Zertifikat wurde für das Metallunternehmen Weinert GmbH mit Sitz in Rödermark ausgestellt. Die Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle, Brigitta Trutzel, freut sich insbesondere darüber, dass die Ehrung an ein mittelständisches Familienunternehmen geht, das in 2. Generation 2007 vom Vater Josef an den Sohn Robert Weinert übergeben wurde.

Viele kleine und mittlere Unternehmen scheuen sich, Aufträge mit der öffentlichen Hand abzuwickeln, weil das Vergabefahren den Ruf hat, komplex und intransparent zu sein. Die Bewerbung um einen öffentlichen Auftrag ist aufwendiger als bei privaten Auftraggebern; nicht einmal jede 10. Bewerbung verspricht einen Auftrag. Dies hängt nicht immer am Preis, sondern an formalen Anforderungen, die nicht erfüllt werden. Dies wiederum hat eine gewisse Vergabeverdrossenheit bei den Unternehmen ausgelöst, obwohl die öffentliche Hand jährlich 250 Milliarden Auftragsvolumen zu vergeben hat.

Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Qualifikation sind die Schlüsselbegriffe, die die Eignung eines Unternehmens im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausmachen. Statt wiederholter Vorlage zahlreicher Einzelnachweise und Erklärungen beim Auftraggeber prüft die ABSt Hessen diese Nachweise einmal jährlich und stellt das HPQR-Zertifikat hierüber aus. Diese Prüfung wird Branchen übergreifend auf die auftragsunabhängigen Kriterien beschränkt. Der Auftraggeber verzichtet auf eine erneute Prüfung im Vergabeverfahren, kann aber jederzeit mit der Zertifikatsnummer bei Bedarf die Einzelnachweise in einer webunterstützten Internetseite einsehen.

Das HPQR bedeutet Bürokratieabbau, Zeit- und Kostenersparnis auf beiden Seiten. Experten gehen davon aus, dass diese Einsparpotentiale in 3-stelliger Millionenhöhe zu beziffern sind.

„Die Erfahrungen nach zwei Jahren zeigen, dass Unternehmen keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Akzeptanz des HPQR-Zertifikats bei Beschaffungsstellen haben. Obwohl die Beschaffer anfangs ziemlich misstrauisch waren, liegen uns keine Beschwerden dazu mehr vor,“ berichtet Geschäftsführerin Trutzel. Dies bestätigt auch Weinert: „Seit 3 Monaten verwenden wir das HPQR-Zertifikat ohne Probleme. Im Schnitt beteiligen wir uns an 20 Ausschreibungen monatlich und wir können feststellen, dass alle Beschaffungsstellen, auch über die Landesgrenze hinaus, das HPQR voll anerkennen.“

Hessische Bekanntmachungen lassen Präqualifikationszertifikate grundsätzlich zu. Seit Sommer 2009 nimmt der Zertifizierungswunsch deutlich zu. Gründe hierfür sind nicht nur gute Erfahrungen, sondern die Auswirkung der Vergaberechtsreform 2009, die die Präqualifikation als Mittel des Bürokratieabbaus bei allen Vergabeverfahren empfiehlt. Die Verfahrensregeln im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeordnung der VOL/A 2010 wurden angepasst.

Januar-Februar 2010

Die Anzahl der HPQR-zertifizierten Unternehmen hat sich 2009 trotz Wirtschaftskrise gut weiter entwickelt. 2009 wurden 142 neue Unternehmen zertifiziert, weitere 128 Neuanträge befinden sich noch im Verfahren. Insgesamt sind 360 Unternehmen im HPQR gelistet. Erfreulich ist, dass fast alle Unternehmen aus dem ersten Jahr eine Verlängerung der Zertifizierung vornehmen ließen. Damit ist bewiesen, dass das HPQR eindeutig das Risiko der Unternehmen, bei öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen zu werden, minimiert.

Wer sich für das HPQR interessiert, kann auf der Internetseite [www.hpqr.de](http://www.hpqr.de) die Antragsunterlagen erhalten. Die Zertifizierung für ein Jahr kostet 215 € brutto, bei Verlängerung 50 € weniger.

**Auch dem 300.sten Unternehmen winkt ein zweites, diesmal kostenloses Zertifizierungsjahr.**

## **NUR für Vergabestellen (ausschreibende Stellen)** **eVergabe-Testplattform eHAD eingerichtet**

Elektronische Vergaben von der Veröffentlichung bis zur Submission testen  
=====

Ab sofort haben Vergabestellen (ausschreibende Stellen) die Möglichkeit die eVergabe der HAD kostenlos zu testen. Sie haben die Möglichkeit mehrere Verfahren - von der Veröffentlichung bis zur Submission - auszuprobieren. Wir vergeben pro Vergabestelle nur eine Lizenz und einen Schlüssel Für die Installation der Software benötigen Sie Administratorrechte. Für den Ordner, in dem der Vergabeassistent installiert wird, benötigt der Benutzer Schreibrechte. Pro Vergabestelle haben wir 3 Testbieter eingerichtet. Bitte teilen Sie uns Ihr Interesse an der eVergabe-Testplattform schriftlich mit folgendem [Formular - hier](#) - mit, wir senden Ihnen dann den Link der Testplattform und den Schlüssel zu. Das Formular finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.had.de](http://www.had.de) unter Informationen.

Allgemeine Informationen zum AI-Vergabeassistenten finden Sie [- hier -](#)

Folgende Test-Verfahren sind möglich :  
=====

Unterhalb des EU-Schwellenwertes

- Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb
- Freihändige Vergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (VOL)
- Öffentliche Ausschreibungen

Oberhalb des EU-Schwellenwertes

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren

## Wissenswertes

### Neue VOL/A 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Nachdem der Vorstand des Deutschen Vergingungsausschusses für Leistungen (DVAL) dem Teil A der neu gefassten Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen am 11. November 2009 zugestimmt hatte, ist diese nun am 29. Dezember 2009 im Bundesanzeiger (Nr. 196a) veröffentlicht worden. Die neue VOL/A ist – wie die VOB/A 2009 – nur noch in zwei Abschnitte unterteilt. Anders als bei der VOB/A 2009 enthält der 2. Abschnitt jedoch nur Vorgaben für europaweite Vergabeverfahren (VOL/A-EG). Inkrafttreten kann die VOL/A jedoch erst mit Inkrafttreten der neuen Vergabeverordnung (VgV). Der Entwurf der neuen VgV liegt bereits vor. Mit einer Verabschiedung der neuen VgV im Bundeskabinett wird im März/April 2010 gerechnet.

#### Den Text der neuen VOL/A finden Sie unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Am 15. Oktober 2009 wurde bereits die geänderte VOB 2009 im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 155, veröffentlicht. Auch sie kann jedoch erst in Kraft treten, wenn die geänderte Vergabeverordnung veröffentlicht wird.

Den Text der neuen VOB finden Sie unter:

[http://www.bmvbs.de/Anlage/original\\_1102253/VOB-Teil-A-und-BAusgabe-2009.pdf](http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1102253/VOB-Teil-A-und-BAusgabe-2009.pdf)

### Elektronische Vergabe des Bundes ab 01.01.2010

Ab dem 1. Januar 2010 vergibt und akzeptiert der Bund Angebote nur noch elektronisch.

Dies kommt nicht überraschend. Seit 2006 erlauben es die Vergingungsordnungen für Leistungen und für freiberufliche Leistungen (VOL und VOF), dass öffentliche Auftraggeber nur noch elektronische Angebote annehmen können. Lediglich bei Ausschreibungen von Bauleistungen auf Grundlage der VOB unterhalb des EU-Schwellenwertes von 5.150.000 Euro sind noch schriftliche Angebote zugelassen. Das Beschaffungamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) – nach dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung der zweitgrößte Einkäufer des Bundes – kauf Waren und Dienstleistungen für 26.

Bundesbehörden, vom Bund finanzierte Stiftungen sowie international tätige Organisationen mit einem jährlichen Gesamtbeschaffungsvolumen von rund 700 Millionen Euro ein. Das BMI hatte sich bereits 2007 mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, dem BDI, dem ZDH sowie dem DIHK auf eine stufenweise Umstellung auf die ausschließlich elektronische Vergabe verständigt. Für den IT- und Telekommunikationsbereich sowie für Angebote von Kfz-Herstellern werden bereits ausschließlich elektronische Vergaben akzeptiert. Für alle anderen Bereiche gilt der 01.01.2010 als entscheidendes Datum.

3000 Unternehmen haben sich bereits bei der E-Vergabe registriert. Mehr als 90 Vergabestellen schreiben derzeit auf der Vergabepattform ihre öffentlichen Aufträge aus. Die Vergabepattform des Bundes hat zudem seine Software aktualisiert. Zu den wichtigsten Neuerungen der Version e-Vergabe 4.0 gehört, dass erstmalig auch die Nutzer der Betriebssysteme Linux und Macintosh die Vergabesoftware installieren können. Ferner wurden Kosten und Aufwand für die teilnehmenden Unternehmen im Hinblick auf die elektronische Signatur dadurch gesenkt, dass die Zahl der von einem Unternehmen benötigten Signaturen reduziert wurde. Es reicht nun aus, wenn ein einzelner Mitarbeiter über eine Signatur verfügt, der dann bei Bedarf weitere Kollegen einrichten kann.

Januar-Februar 2010

Die neue Software können Sie kostenlos herunterladen unter: <http://cli.gs/hq13G8>

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch unter:

<http://www.evergabe-online.info> sowie

[http://www.bescha.bund.de/nn\\_663232/SharedDocs/Aktuelles/Wissenswertes/2009/stufenplan\\_kfz.html?\\_nnn=true](http://www.bescha.bund.de/nn_663232/SharedDocs/Aktuelles/Wissenswertes/2009/stufenplan_kfz.html?_nnn=true).

### Neue Broschüren zur Beschaffung der Bundeswehr

Bereits im Juli 2009 ist beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) in 6. Ausgabe die Broschüre „Qualitätssicherung bei Aufträgen der Bundeswehr“ erschienen. Die Broschüre informiert darüber, welche besonderen Anforderungen dem Auftragnehmer bei Aufträgen der Bundeswehr hinsichtlich der Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements gestellt werden. Die vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) gestellten Anforderungen sind in den sog. AQAP, den Allied Quality Assurance Publications, definiert, deren Anwendung in Verträgen vereinbart wird und bereits in Angeboten zu berücksichtigen ist. Die Broschüre erläutert die verschiedenen Qualitätsanforderungen und benennt die jeweilig zu beachtenden Rechtsnormen. Die Informationsschrift "Auftraggeber Bundeswehr" des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) informiert die an Bundeswehraufträgen interessierten Firmen über Organisation, Auftragsvergabe und Vertragsgestaltung und gibt Hinweise für den "Einstieg" ins Geschäft mit der Bundeswehr. So enthält die Broschüre unter anderem eine Auflistung der für die Auftragsvergaben zuständigen Stellen mit Adressen (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail usw.), Kurzfassungen der im Rahmen der Auftragsvergabe zu beachtenden Bestimmungen und Verfahrensabläufe sowie Hinweise, wie man mit der Bundeswehr ins Geschäft kommt.

Die Broschüre des BDI ist zu finden unter: <http://www.bdi.eu/5872.htm>

Die Informationsschrift des BWB steht zum Download bereit unter:

[http://www.bwb.org/portal/a/bwb/kcxm/04\\_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y\\_QjzKLNzKMN7a0CARJgjm\\_eHgH6kQjhoJRUFV-NxUfW\\_9AP2C3lhyR0dFRQBiy0iu/delta/base64xml/L3dJdyEvd0ZNQUFzQUMvNEIVRS82XzlxX0ITNA!!](http://www.bwb.org/portal/a/bwb/kcxm/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLNzKMN7a0CARJgjm_eHgH6kQjhoJRUFV-NxUfW_9AP2C3lhyR0dFRQBiy0iu/delta/base64xml/L3dJdyEvd0ZNQUFzQUMvNEIVRS82XzlxX0ITNA!!)

### Tarifeinigung im Gebäudereinigerhandwerk

Laut Mitteilung der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. haben sich die Tarifparteien auf eine Lohnerhöhung geeinigt zum 01.01.2010 und 01.01.2011. Rückwirkend zum 1. Oktober 2009 tritt der bisherige Tarifvertrag als Bestandsschutztarifvertrag bis zum 31.12.2009 in Kraft. Für die Lohngruppen 1 und 6 werden Mindestlöhne gemäß Arbeitnehmerentendegesetz beantragt. Den Tarifverträgen müssen die zuständigen Gremien noch zustimmen.

Die Einzelheiten zur Tarifeinigung finden Sie hier:

<http://gggr.de/fileadmin/presstexte/20091029-3GR-Tarifeinigung.pdf>

### Bundesrechnungshof zum Ersten

Der Präsident des Bundesrechnungshofs mahnte in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) in seinen Vorschlägen „Chancen zur Entlastung und Modernisierung des Bundeshaushalts“ vom 23. November 2009 Ministerien und Zuschussbereiche zur Wahrnehmung von Einsparmöglichkeiten im Umgang mit öffentlichen Geldern. In der Summe könnten 5 Milliarden Euro eingespart werden; betroffen sei beispielsweise der Hochbau. Hier plane die Bundesverwaltung häufig zu groß oder unangemessen repräsentativ. Zudem würden Wirtschaftlichkeitsprüfungen unzureichend vorgenommen, wie etwa die Aufnahme des vorhandenen Bestandes und des Bedarfs sowie die Abwägung von Alternativen unter Berücksichtigung der Folgekosten. Der Bundes

rechnungshof (BRH) drängt die Verantwortlichen bei Baumaßnahmen im Bestand und bei komplexen Großprojekten zur Erstellung von Gesamtkonzepten, die alle Kostenfaktoren berücksichtigen. Massive Einsparmöglichkeiten erkennt der Bericht bei Hochbaumaßnahmen von Zuwendungsempfängern. Hauptfehlerquellen bei solchen Bauprojekten seien die Vertragsgestaltung mit Freiberuflern, die Bauplanung, die Ausschreibung, die Vergabe und die Abrechnung. Zuwendungsgeber und Bauverwaltung sollten nach Ansicht des BRH Baumaßnahmen aktiv von Anfang bis Ende begleiten, um bei Fehlentwicklungen frühzeitig gegensteuern zu können.

Allerdings seien Methodenkenntnisse und das Verständnis für die inhaltlichen Grundlagen einer Wirtschaftlichkeitsrechnung in der Bundesverwaltung häufig nicht ausreichend. So finden sich bei durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen häufig Fehler. Aus diesem Grund empfiehlt der BRH, das Methodenwissen zu verbessern. Einen wichtigen Beitrag hierzu kann die auf Anregung des Bundesrechnungshofs eingeleitete Weiterentwicklung der „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ des Bundesfinanzministeriums leisten. Hinsichtlich der Beschaffungsaktivitäten des Bundes hält es der BRH für dringend erforderlich, vor Beschaffungsentscheidungen den Bedarf sorgfältig zu ermitteln und insbesondere an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Bei seinen Prüfungen findet der Bundesrechnungshof immer wieder Beschaffungen ohne Ausschreibungen; dies auch bei hohen Auftragsvolumina.

Der Bundesrechnungshof hält es für unverzichtbar, die Möglichkeiten der Ausschreibung – insbesondere der öffentlichen Ausschreibung – zu nutzen. Behörden sollten darin die Chance entdecken, Waren und Dienstleistungen so wirtschaftlich wie möglich zu beschaffen. Weitere Informationen siehe unter:

<http://bundesrechnungshof.de/bundesbeauftragter-bww/ergebnisse-des-bww-1/sonstige-gutachten-berichte-bww/06-bww-bericht-chancen.pdf/view>

### **Bundesrechnungshof zum Zweiten**

In den „Bemerkungen 2009 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“ vom 7. Dezember 2009 geht der Bundesrechnungshof in den einzelnen Prüfungsergebnissen unter anderem auf die Beschaffungstätigkeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutschen Rentenversicherung (DRV), einer gesetzlichen Krankenkasse sowie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ein. Die Ausführung sind zum Teil erschreckend: so vergab das BSI einen Großteil seiner Aufträge über Studien und Entwicklungsvorhaben freihändig, ohne dass eine Begründung dafür vorlag. Auch die BA hat über Jahre hinweg Aufträge zur Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen freihändig vergeben. Dabei wurde auch festgestellt, dass der Gesellschafter des Maßnahmeträgers über einen Informationsvorsprung verfügte, da er an der Entwicklung des Konzeptes mitgewirkt hatte. Die DRV hatte mit Vertragskliniken Verträge mit unbegrenzter Laufzeit über die Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen geschlossen. Die Angebote privater Kliniken wurden abgelehnt. Die Verträge genügten noch nicht einmal den rudimentärsten vergaberechtlichen Grundsätzen wie Wettbewerb, Transparenz und Dokumentation. Eine gesetzliche Krankenkasse hatte einen externen Berater beauftragt, Kontakte zu möglichen Fusionskassen zu knüpfen und zu vermitteln. Das Honorar bemaß sich nach der Anzahl der Versicherten der Fusionskasse und betrug bei der Vermittlung einer Kasse mit lediglich 75.000 Versicherten bereits über 1 Million Euro. Der Vertrag war nicht nur unwirtschaftlich sondern barg auch nicht abschätzbare finanzielle Risiken. Diesen und andere Beratungsverträge vergab die Krankenkasse ohne Wettbewerb. Dabei lagen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nicht vor. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gab für Publikationen in den Jahren 2004 bis 2007 rund 3,4 Millionen Euro aus. Dabei wurden keinerlei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angestellt. Hinzu kam, dass Leistungen aus einem bereits gekündigten Rahmenvertrag abgerufen wurden.

Januar-Februar 2010

Eine Dokumentation fand nicht oder nur unvollständig statt. Bei der BA wurden erneut Mängel bei der Vergabe von Beratungsleistungen festgestellt. Diese betrafen die unvollständige Bedarfsermittlung, die Vergabe ohne Wettbewerb und Kontakte aus früherer Tätigkeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der Bericht des Bundesrechnungshofs „Bemerkungen 2009 zur Haushalts- und Wirtschaftsführungen des Bundes“:

<http://bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/brh-bemerkungen-2009.pdf>

### Bundesrechnungshof zum Dritten

Vor drei Jahren stand die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) infolge eines Korruptionsskandals in der öffentlichen Kritik. Das Beschaffungsmanagement wurde infolge dessen auf eine neue Grundlage gestellt. Aber auch die jetzt gefundene Organisationsstruktur hält den kritischen Augen des Bundesrechnungshofs nicht Stand. So wurden zum Teil erhebliche Verstöße gegen das Haushalts(vergabe)recht festgestellt. Es seien bis zu sechs Einheiten am Beschaffungsprozess beteiligt. An der sachlichen Begründung sowie an der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung bestünden häufig Mängel. Es fehle zudem eine Zusammenstellung des Regelwerks für das Beschaffungswesen sowie ein für alle Teile der BaFin verbindliches Vergabehandbuch.

Quellen: Handelsblatt vom 24.11.2009, Stuttgarter Zeitung vom 25.11.2009

### Neuer Branchenmindestlohn für die Entsorgungswirtschaft

Der bereits im Januar 2009 zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE), der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) ausgehandelte Mindestlohnvertrag ist am 31.12.2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Seit Jahresbeginn – allerdings nicht rückwirkend – gilt nun ein Mindestlohn von 8,02 Euro pro Stunde für alle in der Branche beschäftigten Arbeitnehmer, zu denen ausdrücklich auch zeitlich befristet eingesetzte Leiharbeiter zählen. Weitere Informationen zum Branchenmindestlohn der Entsorgungswirtschaft finden Sie unter <http://www.bde-berlin.org/?p=658>.

**Praxistipp:** Im europaweiten Vergabeverfahren waren nach der alten Rechtslage für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge als weitergehende Anforderungen an die Eignung nur dann berücksichtigungsfähig, wenn diese in einem formellen Bundes- oder Landesgesetz verankert waren. Die Aufforderung eines öffentlichen Auftraggebers an die Bewerber bzw. Bieter, eine Erklärung über die Zahlung des Mindestlohns eines Tarifvertrages abzugeben, war somit in der Regel vergaberechtswidrig, da die Einhaltung des Mindestlohnes in der Regel lediglich in einer Rechtsverordnung, nicht aber in einem formellen Bundes- oder Landesgesetz getroffen wurde. Eine Anordnung durch Rechtsverordnung war aber nicht ausreichend. Dies ergab sich früher aus § 97 Abs. 4 Hs. 2 GWB a. F.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts ist die Frage, ob das Zahlen von Mindestlöhnen als Eignungskriterium geeignet ist, umstritten.

Einige vertreten nach wie vor die Auffassung, dass auch nach der Reform des Vergaberechts tarifvertragliche Vorgaben allenfalls gemäß § 97 Abs. 4 S. 2 GWB n. F. als sonstige Anforderungen an die Leistungsausführung gefordert werden dürfen, sofern die Tarifbindung auf einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag basiert (in diesem Sinne auch das Urteil des EuGH vom 03.04.2008, Az. C-346/06).

Andere hingegen sehen sich von den Überlegungen des Gesetzgebers im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts bestätigt, der in dem in § 97 Abs. 4 S. 1 GWB n. F. neu eingefügten Merkmal der Gesetzestreue auch eine Verpflichtung des Unternehmens sah, im Anwendungsbereich der Entsenderrichtlinie für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge einzuhalten. Auch wenn diese keine formellen Gesetze seien, so seien es doch allgemeinverbindliche gesetzesähnliche Rechtsakte, denen sich kein Unternehmen entziehen dürfe. Diese Auffassung hat auch die Vergabekammer des Bundes in einer Entscheidung im vergangenen September vertreten.

Eine Übersicht über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge finden Sie unter:

[http://www.bmas.de/portal/38140/2009\\_10\\_01\\_arbeitsrecht\\_verzeichnis\\_allgemeinverbindlicher\\_tarifvertraege.html](http://www.bmas.de/portal/38140/2009_10_01_arbeitsrecht_verzeichnis_allgemeinverbindlicher_tarifvertraege.html).

### **Klimafreundliche Beschaffung**

Auch wenn die Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 mit einem ernüchternden Ergebnis zu Ende gegangen ist, ist dies kein Grund, dem Thema „Klimaschutz“ im öffentlichen Beschaffungswesen keine weitere Beachtung zu schenken. Denn der Klimaschutz spielt auch in diesem Bereich durchaus eine gewichtige Rolle. 51,4 Milliarden Euro investieren Bund, Länder und Kommunen jährlich in die Energiebeschaffung, in Transport und Verkehr, in Informationstechnik sowie elektronische Geräte. In diesen klimarelevanten Bereichen lässt sich laut Aussage von Fachleuten der Ausstoß an Treibhausgasen im öffentlichen Sektor bis zum Jahr 2020 um 30 % senken. Das entspricht einem Volumen von 12 Millionen Tonnen.

Öffentliche Auftraggeber können eigene Umwelanforderungen an die Produkte stellen und diese in ihren Ausschreibungen und Leistungsbeschreibungen als Wertungskriterien berücksichtigen. So kann beispielsweise der „Blaue Engel“, der vom Bundesumweltministerium als Klimaschutzzeichen unterstützt wird, als Kriterium für eine klimafreundliche Beschaffung herangezogen werden. Sofern die Kriterien allgemein zugänglich und wissenschaftlich fundiert sind, ist dies mit dem deutschen Vergaberecht vereinbar. Das im Auftrag des Umweltbundesamtes eingeholte Rechtsgutachten „Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien“ hat dies jetzt bestätigt. Allerdings ist es nicht ausreichend, pauschal auf ein Umweltzeichen bzw. dessen Anforderungen zu verweisen und es dem Bieter selbst zu überlassen, herauszufinden, welches die Spezifikationen im Einzelnen sind. Der Auftraggeber muss sich vielmehr die Mühe machen, die technischen Anforderungen, die das Umweltzeichen aufstellt und die er übernehmen möchte, in der Leistungsbeschreibung eindeutig und so erschöpfend wie möglich zu benennen. Ferner muss in der Ausschreibung zwingend darauf geachtet werden, dass neben dem Nachweis durch das Umweltzeichen auch ausdrücklich der Nachweis durch andere geeignete Beweismittel zugelassen wird. Der Aufwand lohnt jedoch: Denn Geräte, welche mit einem „Blauen Engel“ versehen sind, schonen nicht nur die Umwelt; unter Berücksichtigung und Bewertung der Lebensdauer der Geräte sowie deren Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten können sich darüber hinaus deutliche Kosteneinsparungen ergeben.

Das Gutachten „Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien“ ist zu finden unter:

<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3329.pdf>

Die Produktwegweiser enthalten eine Übersicht aller Hersteller und Produkte, die für öffentliche Auftraggeber im Rahmen ihrer Beschaffungsmaßnahmen relevant sein können.

Sie stehen zum Download unter:

[http://www.blauer-engel.de/de/blauer\\_engel/publikationen/publikationen.php](http://www.blauer-engel.de/de/blauer_engel/publikationen/publikationen.php) bereit.

Januar-Februar 2010

### **Konjunkturpaket II: Kommunen und Länder haben Gelder verplant**

Aus dem Konjunkturpaket II sind die Gelder bereits zu drei Vierteln verplant, wie das Bundesfinanzministerium bestätigte. Länder und Kommunen haben rund 29.000 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen in Höhe von elf Milliarden Euro angeschoben. Bislang musste das Geld zusätzlich zu von Ländern und Kommunen bereits geplanten Investitionen eingesetzt werden. Die Bundesregierung überlege, diese Zusätzlichkeitsklausel auszusetzen. So könnten die Länder für das vom Bundestag beschlossene Wachstumsbeschleunigungsgesetz gewonnen werden. Mit dem kommunalen Investitionsprogramm sollen vor allem Gebäude und Straßen erneuert werden.

Quelle: Handelsblatt vom 7. Dezember 2009.

### **Umstrittene Rabattverträge**

In der vierten Ausschreibung seit 2007, für die unlängst die Bieterfrist endete, wird die AOK demnächst die Zuschläge für 87 Wirkstoffe mit einem Volumen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro erteilen. Die Kasse erwartet durch die Rabattverträge mit den Anbietern von Generika Einsparungen in Höhe von 1,3 bis 1,4 Milliarden Euro. Im Gegensatz zu den ersten Ausschreibungen wird der Zuschlag für einen Wirkstoff jetzt nur noch an einen Hersteller erteilt. Dies schaffe Planungssicherheit. Durch die Ausschreibung von Rabattverträgen sei es der AOK gelungen, das frühere Oligopol im Generikamarkt aufzubrechen. Auch kleinere Unternehmen sowie Bieter aus dem Ausland seien zum Zug gekommen.

Quelle: Handelsblatt vom 4. Dezember 2009.

### **Öffentlicher Bau boomt**

Die Konjunkturprogramme des Bundes zeigen Wirkung in der Baubranche. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie meldete im dritten Quartal 2009 ein Auftragsplus von 3,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Allerdings reiche die zusätzliche Nachfrage der öffentlichen Hand nicht aus, um den Auftragseinbruch infolge des Konjunktureenbruchs im Wirtschaftsbau auszugleichen.

Quelle: Staatsanzeiger vom 27. November 2009

### **Ausschreibungen mit hohem Einsparpotential**

Die Deutsche Energieagentur (dena) weist in einem Leitfaden darauf hin, dass mit einer energieeffizienten Ausstattung von Büros und einer intelligenten Nutzung der Geräte bis zu 75 Prozent der Stromkosten für Bürogeräte eingespart werden können. Der „Beschaffungsleitfaden. Energieeffiziente Bürogeräte professionell beschaffen“ enthält auf 88 Seiten unter anderem Empfehlungen zur Bedarfsanalyse, zum Wirtschaftlichkeitsnachweis, zu den erforderlichen Vergabeunterlagen bis hin zur Bewertung der Angebote und zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Ausführungen zur Energieeffizienz, zu Umweltlabels sowie ein Anhang mit Beschaffungsmerkblättern runden den Leitfaden ab. Experten erläutern, wie Energieeffizienzanforderungen rechtskonform in Ausschreibungen eingebunden werden können.

Der Leitfaden kann von der Homepage der dena heruntergeladen werden:

[http://www.dena.de/fileadmin/user\\_upload/Download/Dokumente/Publikationen/Strom/IEE/091001\\_Beschaffungsleitfaden.pdf](http://www.dena.de/fileadmin/user_upload/Download/Dokumente/Publikationen/Strom/IEE/091001_Beschaffungsleitfaden.pdf)



Januar-Februar 2010

### Neue Schwellenwerte seit 1. Januar 2010

Für Ausschreibungen, die seit 1. Januar 2010 veröffentlicht werden, gelten neue, niedrigere Schwellenwerte. Diese sind sowohl von Bedeutung für Auftraggeber, die öffentliche Aufträge vergeben, als auch für Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Da es sich um eine Verordnung handelt, ist diese in allen Teilen verbindlich und gilt in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar.

#### Die Schwellenwerte seit 1. Januar 2010

Liefer- und Dienstleistungsaufträge	193.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden	125.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser-, Energieversorgung und im Verkehrsbereich	387.000 Euro
Baufträge	4.845.000 Euro

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergaben finden Sie im Downloadbereich auf der linken Seite.

## Recht

### Vergabestellen dürfen Auftragsvergabe nicht auf Sachverständige übertragen

Mit Beschluss vom 29.09.2009 hat das OLG München (Az. Verg 12/09) in einem obiter dictum festgehalten, dass öffentliche Auftraggeber die Verantwortung für die Vergabe nicht auf einen Sachverständigen übertragen dürfen sondern es vielmehr ureigene Pflicht und Verantwortung des öffentlichen Auftraggebers sei, die Wertungs- und Zuschlagsentscheidung selbst zu treffen.

Zwar war dies vom Antragsteller in dem hier vorliegenden Fall nicht explizit gerügt worden. Der Vergabesenat nahm dennoch dazu Stellung, da er sich in der Pflicht sah, für die Rechtmäßigkeit des Ausschreibungsverfahrens zu sorgen. Grundsätzlich könne der Vergabesenat nämlich gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 GWB seine Ermittlungen auch auf konkrete und offensichtliche Anhaltspunkte für Vergabeverstöße erstrecken, auf die er aufgrund allgemeiner Verdachtsmomente oder bei Durchsicht der Akten stoße, wenn er diese im Hinblick auf die gerügten Mängel durchschaue.

Ein solcher offensichtlicher Punkt, welcher sich ohne weiteres aus den dem Senat übermittelten Unterlagen ergäbe, sei die Tatsache, dass die Antragsgegnerin als öffentliche Auftraggeberin bislang weder die Wertung durchgeführt noch die Zuschlagsentscheidung getroffen habe. Es sei dem öffentlichen Auftraggeber zwar keinesfalls verwehrt, sich bei der Durchführung der Ausschreibung der Hilfe von Sachverständigen bzw. Projektsteuerungsbüros zu bedienen, die über einen qualifizierten Sachverständigen verfügen. Nicht zulässig sei es allerdings, die Verantwortung für die Vergabe an Sachverständige zu übertragen. Dies sei die ureigene Pflicht und Verantwortung des öffentlichen Auftraggebers (so auch OLG München vom 15.7.2005 – Verg 14/05; OLG Naumburg vom 26.2.2004 - 1 Verg 17/03). Insoweit genüge zwar grundsätzlich die Genehmigung der Wertung durch das Projektsteuerungsbüro und dessen Zuschlagsvorschlag, dieser müsse aber zumindest durch einen billigenden Prüfungsvermerk mit verantwortlicher Unterschrift zum Ausdruck kommen. Hier fehle es aber auch an einem solchen Zustimmungsvermerk. Dies bedeute, dass bisher noch gar keine verbindliche Wertung stattgefunden habe und keine verbindliche Zuschlagsentscheidung getroffen worden sei.

### **Die Änderung eines öffentlichen Auftrags über Abfallentsorgung ohne Ausschreibung kann unzulässig sein**

Mit Beschluss vom 29.10.2009 hat die Vergabekammer des OLG Celle (Az. 13 Verg 8/09) im Streit zwischen dem Landkreis Lüneburg und einem Entsorgungskonzern zu Gunsten des privaten Entsorgers entschieden. Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Landkreis hatte in 2006 die Leistungen der Müll und Wertstoffabfuhr, u. a. auch die vierwöchige Entsorgung des gebündelten Altpapiers, für die Jahre 2008 bis 2016 europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Gesellschaft für Abfallwirtschaft (GfA), ein kommunales Unternehmen, das im Auftrag von Stadt und Landkreis Lüneburg die Zentraldeponie Lüneburg und mehrere Abfallbehandlungsanlagen betreibt und für die Region und deren Einwohner verschiedene abfallwirtschaftliche Dienstleistungen anbietet. Im März 2008 beschloss der Kreisausschuss die flächendeckende Einführung angemieteter blauer Altpapertonnen.

Die GfA übernahm die Abfuhr der blauen Tonnen. Im März 2009 verabschiedete der Kreistag die auf einer Nachtragskalkulation der GfA über angefallene Zusatzkosten basierende Kalkulation der Müll und Wertstoffabfuhr für 2009. Der Landkreis Lüneburg vergab die Abfallentsorgung über die blauen Tonnen ohne europaweite Ausschreibung und begründete dies u. a. damit, dass der Landkreis selbst an der Abfallgesellschaft beteiligt sei und ihn als Eigenbetrieb ansehe, es sich somit um ein zulässiges Inhouse-Geschäft handele. Hiergegen richtete sich die Klage des privaten Entsorgungskonzerns. Die Vergabekammer Celle hat nun die bereits abgeschlossenen Versorgungsverträge für nichtig erklärt und den Landkreis verpflichtet, die Entsorgungsdienstleistung der Sammlung von Altpapier aus privaten Haushalten durch Einführung eines Holsystems in Form der blauen Tonne in seinem Gebiet nicht ohne ein rechtmäßiges europaweites Vergabeverfahren zu vergeben.

Mit Urteil vom 19.06.2008 hatte bereits der EuGH (Az. C454/06) ausgeführt, dass Änderungen der Bestimmung eines öffentlichen Auftrags während der Geltungsdauer als Neuvergabe des Auftrags anzusehen sind, wenn sie wesentliche andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Auftrag und damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages erkennen lassen.

### **Urkundenfälschung durch Manipulationen am Vergabevermerk?**

Das OLG Jena hatte sich im Juni des vergangenen Jahres mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Ergänzung des Vergabevermerks durch Rückdatierung als Urkundenfälschung strafrechtlich relevant sein kann. Der Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers hatte unmittelbar vor Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen unterlegenen Bieter verschiedene rückdatierte Vergabevermerke gefertigt und an die passenden Stellen in die Vergabeakte einsortiert. Die Staatsanwaltschaft Erfurt hatte gegen den Mitarbeiter und drei seiner Kollegen ein Verfahren u. a. wegen Urkundenfälschung eingeleitet. Das Landgericht hatte eine Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Mit Beschluss vom 23.06.2009 (Az. 1 Ws 222/09) hat das OLG entschieden, dass durch das Verhalten der Angeeschuldigten weder der Straftatbestand einer Urkundenfälschung noch der einer Falschbeurkundung im Amt erfüllt sei.

Laut OLG Jena könne der Aussteller eine Urkunde nur verfälschen, wenn er die fertige Urkunde zu einem Zeitpunkt ändert, in dem er nicht mehr alleine über die Urkunde verfügen durfte.

Zum Zeitpunkt der angeklagten Handlung habe die nach § 110 GWB der Vergabekammer vorzulegende Vergabeakte allerdings noch keine fertige, unabänderliche Gesamturkunde dargestellt. Eine Gesamturkunde könne nur vorliegen, wenn die Einzelurkunden körperlich oder zumindest durch chronologische Ordnung und lückenlose Paginierung verbunden sind und der Gesamtheit ein zusätzlicher Erklärungsinhalt zukommt. Bis zu einer Herausgabe an Dritte könne die den Vergabevermerk führende Stelle die Akteninhalte aber jederzeit vervollständigen, wenn spezielle Regelungen das nicht verbieten.

Januar-Februar 2010

Zu der Frage, wann der Aussteller die Verfügungsbefugnis über eine Urkunde verliert, führt das Gericht aus, dass allein entscheidend sei, ob ein Dritter zum Zeitpunkt der vorgenommenen Veränderung bereits einen Anspruch auf den unversehrten Bestand der Urkunde oder ein berechtigtes Interesse an der Unversehrtheit erlangt hat. Die Vergabeakten im Sinne des § 110 GWB seien jedoch weder laufend zu aktualisierenden Vorgänge, noch gebe es für Vergabeakten eine Regelung, die dazu verpflichtet, jede Einzelhandlung unverzüglich – oder wie bei Handelsbüchern in einer bestimmten Frist - aktenkundig zu machen.

Der Tatbestand der Falschbeurkundung im Amt sei nicht erfüllt, da die Vergabeakte und ihre Bestandteile keine öffentlichen Urkunden im Sinne des § 348 StGB seien.

**Praxistipp:** Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vergabeakte in vollständiger und abgeschlossener Form vorliegt, kann das Hinzufügen rückdatierter Schreiben jedoch eine Urkundenfälschung darstellen. Von der Frage der Strafbarkeit abgesehen liegt in der nachträglichen Rückdatierung von Vergabevermerken in der Regel ein Verstoß gegen vergaberechtliche Dokumentationspflichten und den Grundsatz des Transparenzgebotes, der zu einer Wiederholung der dokumentierten Verfahrensschritte führen kann. In mehreren Entscheidungen haben die Gerichte festgehalten, dass, sofern der öffentliche Auftraggeber seiner Dokumentationspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, darauf mit Erfolg ein Vergabenachprüfungsantrag gestützt werden kann.

Beachten Sie also: Dokumentationsmängel führen im Ergebnis dazu, dass das Vergabeverfahren ab dem Zeitpunkt, in dem die Dokumentation unzureichend ist, fehlerbehaftet ist und Sie dazu verpflichtet sein können, es in diesem Umfang zu wiederholen.

### **Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung entfällt nicht bei aus dem Konjunkturpaket verwendeten Mitteln**

Die 3. Vergabekammer des Bundes hat am 12.11.2009 (Az. VK 3-208/09) entschieden, dass es aus vergaberechtlicher Sicht irrelevant ist, dass die im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung verwendeten Haushaltsmittel einem nationalen Konjunkturförderprogramm entstammen, der Zweck der Förderung aber möglicherweise nicht erfüllt wird. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung hatte ein öffentlicher Auftraggeber im Wege des offenen Verfahrens den Bau und die betriebsfertige Lieferung von sieben Arbeitsschiffen ausgeschrieben. Die Mittel für den Auftrag entstammten dem Konjunkturpaket der Bundesregierung. Wertungskriterien waren mit 70 % der Preis und 30 % der technische Wert. Die Vergabestelle setzte alle Bieter davon in Kenntnis, dass sie beabsichtige, den Auftrag an eine ausländische Werft zu vergeben. Ein unterlegener deutscher Bieter rügte dies mit der Begründung, der politische Zweck des Konjunkturpakets sei die Sicherung von Arbeitsplätzen in Zeiten der Wirtschaftskrise, der Auftraggeber hätte den Auftrag daher nicht europaweit ausschreiben dürfen. Zumindest dürfe der Zuschlag nur einem deutschen Bieter erteilt werden.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag als unbegründet abgelehnt. Der öffentliche Auftraggeber sei unter Beachtung der gemäß § 101 GWB vorgeschriebenen Verfahrensarten und mangels Vorliegen eines gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestandes verpflichtet gewesen, den Auftrag europaweit auszuschreiben. Ferner wäre die Berücksichtigung der Nationalität als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium unzulässig gewesen. Es sei diskriminierend, wenn inländische Bieter aufgrund ihrer Herkunft bei der Wertung bevorzugt würden. Als Eignungskriterien seien lediglich die des § 97 Abs. 4 GWB heranzuziehen. Der Zuschlag dürfe allein auf das wirtschaftlichste Angebot ergehen. Insofern sei es vergaberechtlich irrelevant, dass die zu verwendenden Haushaltsmittel einem nationalen Konjunkturförderprogramm entstammen und der Förderzweck auf nationaler Ebene damit möglicherweise nicht erfüllt wird.

Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes finden Sie unter:

<http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe09/VK3-208-09.pdf>

### **Zur Vergabepflicht von Grundstücksverkäufen der Öffentlichen Hand**

In dem Verfahren aufgrund einer Vorlage des OLG Düsseldorf vor dem EuGH hat der Generalanwalt am EuGH in seinen Schlussanträgen am 17. November 2009 dem EuGH vorgeschlagen, die Anwendbarkeit des europäischen Vergaberechts auf kommunale Grundstücksveräußerungen mit städtebaulichem Bezug zu verneinen. Das OLG Düsseldorf hatte bislang in seinen Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass Grundstücksverkäufe im Zusammenhang mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen europaweit ausgeschrieben werden müssen, sobald sie den Schwellenwert von 5,15 Millionen Euro überschreiten. Zur Klärung der Rechtslage im Hinblick auf die Auslegung der Begriffe „öffentlicher Bauauftrag“ und „öffentliche Baukonzession“ im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 und 3 der Vergaberichtlinie 2004/18/EG hatte das OLG Düsseldorf dem EuGH einen Fragenkatalog zur Entscheidung vorgelegt.

Der Generalanwalt vertritt – anders als das OLG Düsseldorf – die Auffassung, dass für die Anwendung des europäischen Vergaberechts eine unmittelbare Verbindung zwischen der öffentlichen Verwaltung und den geplanten Bauleistungen erforderlich sei. Die Verfolgung mittelbarer, rein immaterieller öffentlicher Interessen allein reiche nicht aus. Eine Ausschreibungspflicht nimmt er vielmehr erst dann an, wenn entweder die öffentliche Verwaltung einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil (z. B. in Form von Eigentum oder anderer Nutzungsrechte an dem Bauwerk) erhält, die öffentliche Verwaltung eigene Mittel zur Realisierung der Bauleistungen (bspw. in Form eigener Geldleistungen) einsetze und/oder die Bauleistung auf eine Initiative des öffentlichen Auftraggebers zurückgehe, welche jedoch über den bloßen Einsatz städtebaulicher Befugnisse zur Verfolgung des öffentlichen Interesses hinausgehe. Die Einwirkungsmöglichkeit der öffentlichen Hand im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren alleine reiche nicht aus. Ferner läge dann kein Fall eines öffentlichen Bauauftrags oder einer öffentlichen Baukonzession vor, sofern das Eigentum vollständig auf einen Privaten übergehe oder die Überlassung des Grundstücks unbefristet erfolge.

Sollte der EuGH dem Vorschlag des Generalanwalts folgen, hätte dies gravierende Änderungen auf die zukünftige Rechtsprechung in Deutschland. Kommunen hätte wieder leichter die Möglichkeit, den Verkauf von Grundstücken ohne Ausschreibungsverfahren vorzunehmen. Das Urteil des EuGH wird im ersten Halbjahr 2010 erwartet.

### **Europäischer Gerichtshof – Urteil Köln Messe**

Mit Urteil vom 29. Oktober 2009 (C – 536/07) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Stadt Köln beim Neubau der Messehallen gegen das europäische Vergaberecht verstoßen hat, da keine europaweite Ausschreibung des Auftrags erfolgte. Vielmehr hatte die Stadt über einen Investor nach ihren Vorgaben die Messehallen errichten lassen, um diese anschließend für einen Zeitraum von 30 Jahren zurückzumieten. Die Stadt argumentierte, es habe sich gar nicht um ein ausschreibungspflichtiges Geschäft gehandelt, da lediglich ein Mietvertrag abgeschlossen worden sei. Dem widersprach der EuGH: die Errichtung der Messehallen sei das vorrangige Vertragsziel gewesen. Die Kernsätze des Urteils: Weist ein Vertrag zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und Elemente eines Auftrags anderer Art auf, so ist der Hauptgegenstand des Vertrages hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften maßgebend. Mietet ein öffentlicher Auftraggeber ein noch zu errichtendes Bauwerk und gehen die von ihm geforderten Spezifikationen weit über die üblichen Vorgaben eines Mieters für eine neue Immobilie hinaus, so ist der Hauptgegenstand des Vertrages ein öffentlicher Bauauftrag. Das Urteil ist aus mehreren Gründen lesenswert.

Es zeigt, dass auch noch so gewagte Vertragskonstruktionen nicht dazu geeignet sind, den Verpflichtungen des Vergaberechts zu „entkommen“. Wobei die vergaberechtlichen Fragestellungen möglicherweise nicht das dominierende Moment waren. Das Urteil kann auf der Internetseite des EuGH unter Eingabe des Aktenzeichens recherchiert werden:

<http://curia.europa.eu>

### Grünes Licht für das Berliner Stadtschloss

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat grünes Licht für den Wiederaufbau des Berliner Stadtschlusses gegeben. Vor etwa einem Jahr hatte ein Architekturbüro aus Italien überraschend den Architektenwettbewerb für die Wiedererrichtung des Berliner Stadtschlusses gewonnen. Kurz darauf waren Zweifel an der ausreichenden Qualifikation des Büros laut geworden. Nach einem Nachprüfungsantrag eines im Wettbewerb unterlegenen Architekten hatte die 3. Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt den Vertrag für nichtig erklärt. Eine Begründung war, dass zwei am Wettbewerb nicht beteiligte Architekturbüros in die Arbeiten eingebunden werden sollten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat diese Entscheidung der 3. Vergabekammer aufgehoben. Die Zweifel an der Eignung des italienischen Architekten für das 480-Millionen-Euro-Projekt wurden zurückgewiesen. Da nach den Verträgen die Entscheidungs- und Weisungsbefugnis in architektonischen Fragen eindeutig bei dem Gewinner liegen würde, sei die Einbindung anderer Architekturbüros als nicht problematisch anzusehen. Allerdings muss der Vertrag zwischen dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie dem Architekten aus formalen Gründen neu geschlossen werden. Vergaberechtswidrig wurden die im Architektenwettbewerb unterlegenen Mitbewerber nicht vorab über den Vertragsschluss mit dem Bestbieter informiert. Weitere Informationen:

[http://www.rbb-online.de/nachrichten/kultur/2009\\_10/gruenes\\_licht\\_fuer.html](http://www.rbb-online.de/nachrichten/kultur/2009_10/gruenes_licht_fuer.html)

[http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/justiz/Gericht-gibt-gruenes-Licht-fuer-Berliner-Stadtschloss\\_aid\\_790491.html](http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/justiz/Gericht-gibt-gruenes-Licht-fuer-Berliner-Stadtschloss_aid_790491.html)

### Verstoß gegen die Produktneutralität wird nicht durch den Zusatz „oder gleichwertig“ geheilt

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 14.10.2009 (Az. VII-Verg 9/09) festgestellt, dass ein Angebot, in dem die geforderte Typenangabe fehlt, dann nicht ausgeschlossen werden darf, wenn in den Ausschreibungsunterlagen gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung verstoßen wurde. Sofern ein Verweis auf ein Leitfabrikat bereits unzulässig ist, wird dieser Verstoß auch nicht durch den Zusatz „oder gleichwertig“ geheilt. Folgenden Fall hatte das Gericht zu entscheiden: Bei einer europaweiten Ausschreibung im VOB-Bereich waren in der Leistungsbeschreibung u. a. Pollerleuchten eines bestimmten Fabrikats „oder gleichwertig“ gefordert. Ein Bieter gab in seinem Angebot ein Alternativfabrikat an, ohne jedoch den Typ der angebotenen Leuchte zu benennen. Nachdem der öffentliche Auftraggeber das Angebot zunächst mitgewertet hatte, vertrat er in einem später vom Bieter eingeleiteten Nachprüfungsverfahren die Auffassung, das Angebot müsse ausgeschlossen werden.

Das OLG Düsseldorf verneinte dies mit der Begründung, der Bieter würde sonst in seinen Bieterrechten verletzt, weil der Auftraggeber in der Leistungsposition unstatthafte produktspezifische Vorgaben gemacht habe. Gemäß § 9 Nr. 10 VOB/A (Anm. d. R.: a. F.) darf in technischen Spezifikationen, d. h. in der Leistungsbeschreibung, nur auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder dergleichen verwiesen werden, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Für eine derartige Rechtfertigung fehle es im vorliegenden Fall aber. Eine Heilung durch den Zusatz „oder gleichwertig“ käme nicht in Betracht, denn ein solcher Zusatz sei in Verbindung mit dem Verweis auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft nur zugelassen, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und

Januar-Februar 2010

allgemein verständlich beschrieben werden könne. Im vorliegenden Fall hätten die Leuchten allerdings hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Eigenschaften (Form und Aussehen), der verwendeten Materialien, Korrosionsschutz und Lebensdauer ohne weiteres hinreichend abstrakt beschrieben werden können.

Den Beschluss des OLG Düsseldorf finden Sie durch Eingabe des Aktenzeichens VII-Verg 9/09 unter: [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2009/VII\\_Verg\\_9\\_09beschluss20091014.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2009/VII_Verg_9_09beschluss20091014.html)

**Praxistipp:** Auch wenn die fälschliche Annahme, dass der vergaberechtswidrige Verweis auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft durch den Zusatz „oder gleichwertig“ geheilt wird, weiterhin stark verbreitet ist, muss der Bieter, der einen solchen Verstoß nicht bis spätestens zur Angebotsabgabe gerügt hat, damit rechnen, bei einem Nachprüfungsantrag mit seinem Einwand wegen Verletzung seiner Rügeobliegenheit präkludiert zu sein.

## International

### **www.portal21.de - Das Informationsangebot zu Dienstleistungen in Europa**

Seit dem 28. Dezember 2009 gilt die Europäische Dienstleistungsrichtlinie. Künftig wird es dadurch sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher leichter, grenzüberschreitend Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt anzubieten bzw. in Anspruch zu nehmen. Das neu errichtete Portal 21 ([www.portal21.de](http://www.portal21.de)) unterstützt dieses Ziel durch ausführliche Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Dienstleistungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten. Es wurde durch die Germany Trade & Invest (GTAI) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemeinsam aufgebaut.

Das Angebot soll auch Unternehmer effektiv bei ihren ersten Schritten in den europäischen Binnenmarkt unterstützen. Das Portal 21, welches nach dem entsprechenden Artikel 21 der Dienstleistungsrichtlinie benannt wurde, ist in mehrere Rubriken unterteilt. Unter der Rubrik „Rechtsrahmen für Dienstleistungen im europäischen Ausland“ wird beispielsweise über wichtige Gebiete wie das Zivilrecht, das Insolvenzrecht und den gewerblichen Rechtsschutz informiert. Darüber hinaus werden spezielle Fragestellungen des Verbraucherschutzes wie das Fernabsatz- und Internetrecht behandelt. Im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen wird darüber hinaus auf nationale Besonderheiten des ausländischen Rechts hingewiesen. So werden Fragen zu bestehenden Registern oder Pflichtversicherungen beantwortet sowie der weitere wichtige Aspekt des Rechtsschutzes in anderen Mitgliedstaaten behandelt. Schließlich können dem Portal auch Kontaktdaten für Anlaufstellen, wie z. B. Verbände und die neuen Einheitlichen Ansprechpartner, entnommen werden. Zudem hat der Portalnutzer die Möglichkeit, individuelle Rückfragen zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf dem ebenfalls neu eingerichteten Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

[www.dienstleisten-leicht-gemacht.de](http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de). Das Dienstleistungsportal finden Sie unter: [www.portal21.de](http://www.portal21.de).

### Einreichen einer Beschwerde bei der EU-Kommission

Jede Person kann bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde über einen Mitgliedstaat einreichen, um eine Maßnahme (gesetzliche Regelung, Vorschrift oder Verwaltung) oder eine Praxis, die einem Mitgliedstaat anzulasten ist, anzuzeigen, wenn diese Person der Auffassung ist, dass die Maßnahme oder Praxis gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstößt.

Das von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte Beschwerdeformular wird für das Einreichen einer Beschwerde empfohlen, muss jedoch nicht zwingend verwendet werden. Eine Beschwerde kann der Europäischen Kommission auch in Form eines einfachen Briefs oder einer E-Mail-Nachricht übermittelt werden. Es liegt jedoch im Interesse des Beschwerdeführers, möglichst viele relevante Angaben zu machen. Überflüssige persönliche Angaben sollten vermieden werden. Das ausgefüllte Formular kann entweder in einer der Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten abgegeben oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, z. H. der Generalsekretärin, B-1049 Brüssel, Belgien.

Weitere Informationen sowie das Beschwerdeformular erhalten Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/your\\_rights/your\\_rights\\_forms\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/your_rights/your_rights_forms_de.htm)

### Konjunkturpaket Amerika – Infrastrukturmaßnahmen New York

Der American Recovery and Reinvestment Act (ARRA) sieht vor, dass die US-amerikanische Binnenwirtschaft bis zum Frühjahr 2012 auf die stolze Summe von 787 Milliarden US\$ zurückgreifen kann, um die Folgen der weltweiten Finanzkrise abmildern zu können. Ein Drittel des Betrages entfällt auf Steuererleichterungen, etwa 144 Milliarden US\$ werden zur Verfügung gestellt, um Kürzungen im Ausbildungsbereich und Steuererhöhungen abzuwenden. Etwa 355 US\$ sind für das Gesundheitswesen, Energie und andere Maßnahmen vorgesehen. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nach den ersten sieben Monaten seit Unterzeichnung des Papiers durch Präsident Obama positiv. Vor allem auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und Energieforschung sind bereits zahlreiche Projekte auf den Weg gebracht worden. Laut einer ersten Zwischenbilanz des Delegierten der Deutschen Wirtschaft in Washington, D.C. erwarten die Unternehmen für 2010 eine spürbare Konjunkturerhellung.

Die Homepage [www.recovery.gov](http://www.recovery.gov) bietet schnellen Zugang zu detaillierten Informationen zum Recovery Act, listet die Regionen und Institutionen nach ihrem Anteil an empfangenen Fördermitteln und bietet die Möglichkeit, Verdachtsfälle von Betrug, Verschwendung und Missbrauch im Hinblick auf gewährte Fördermittel zu melden.

Auch deutsche Firmen können sich an Ausschreibungen im Rahmen des amerikanischen Konjunkturpaketes beteiligen. Über die Website [www.fbo.gov](http://www.fbo.gov) gelangen Interessierte auf die offiziell von der amerikanischen Bundesregierung eingerichteten Seite für den Recovery Act. Dort werden alle Projektausschreibungen aufgelistet, die von der US-Regierung im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket ausgeschrieben werden und ein Projektvolumen von mehr als 25.000 US\$ überschreiten. Auf dieser Seite können auch alle Bewerbungen, Nominierungen und Untervertragsmöglichkeiten eingesehen und vorgenommen werden. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, private Dienstleister mit der Suche nach Projekten mit ARRAGeldern zu beauftragen. Diese Anbieter ermöglichen es, mit weniger Zeitaufwand die jeweils passenden Projekte herauszufinden. In der Regel sind diese Dienstleistungen allerdings kostenpflichtig. Der US-Bundesstaat New York beispielsweise bereitet derzeit Ausschreibungen mit ARRA-Mitteln zur Modernisierung der Infrastruktur mit einem Gesamtvolumen von 14,6 Mrd. US\$ vor. Laut Aussage des Wirtschaftsberaters des Gouverneurs von New York, Mr. Natapoff, sind Deutsche Unternehmen ausdrücklich zur Teilnahme an diesen Ausschreibungen eingeladen. Die Qualität der Infrastruktur in Deutschland sei in Amerika bestens bekannt. Denjenigen Firmen, die über keine Firmenvertretung vor Ort verfügen, schlägt Natapoff eine Kooperation mit US-amerikanischen Firmen vor Ort vor. Auskünfte hierzu erteilt die Deutsch-Amerikanische Handelskammer ([www.gaccny.com/de](http://www.gaccny.com/de)).

Januar-Februar 2010

### **Business-Cooperation-Database (BCD) des Enterprise Europe Network (EEN)**

Sie suchen den richtigen Kooperationspartner im europäischen Ausland? Dann bietet die „Business Cooperation Database“ (BCD) des Enterprise Europe Networks genau den richtigen Service für Sie. Mit der BCD werden Kontakte schnell und effektiv vermittelt. Über das Enterprise Europe Network können Geschäftspartner in mehr als 40 Ländern Europas gesucht werden.

In zwei Schritten sind Sie Ihrem Ziel, neue Geschäftspartner zu finden, näher. Was müssen Sie tun?

1. Das Formular „Unternehmensprofil“ – zu finden unter – in englischer Sprache ausfüllen.
2. Das ausgefüllte Formular per E-Mail oder per Fax (089/5116-663) an das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) senden.

Ihr Unternehmensprofil wird durch das ABZ in der BCD veröffentlicht und steht somit rund 600 Partnerorganisationen europaweit zur Verfügung. Dieser Service ist für Sie kostenlos. Die aktuellen Geschäftskontaktwünsche finden Sie unter:

[http://www.een-bayern.de/een/inhalte/Aktuelle\\_Meldungen/2008/Geschaeftskontaktwuensche.html](http://www.een-bayern.de/een/inhalte/Aktuelle_Meldungen/2008/Geschaeftskontaktwuensche.html)

### **Südtirol: Neue Bestimmungen bei der Teilnahme an Vergaben im Baubereich**

In Südtirol gibt es im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bei Vergaben im Baubereich, die von Landesinteresse sind, einschlägige Änderungen. Gemäß des vor kurzem erlassenen Dekrets Nr. 48 vom 26.10.2009 müssen ab 25.11.2009 alle Unternehmen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen über 150.000 Euro die Eintragung in eine akkreditierte SOA (gesamtstaatliches Verzeichnis der Bauunternehmer/-innen) für die entsprechende Klasse und Kategorie vorweisen.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.pronorm.it/WEB/news.aspx>

### **Neue Standardformulare für EU-weite Ausschreibungen**

Im Hinblick auf die neue Rechtsmittelrichtlinie hat die EU-Kommission die Standardformulare für die Veröffentlichung von Ausschreibungen geändert. Auf der Internetseite SIMAP (systeme d'information des marche 's publics) ist eine "Auftraggeber-Seite" installiert. Von hier aus können die Formulare von den Vergabestellen online ausgefüllt und versandt werden, so dass eine schnelle Veröffentlichung im Supplement des Amtsblatts möglich ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1150/2009 der Kommission vom 10. November 2009 geht auf die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zur Einführung der Standardformulare für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher

Aufträge ein. Weitere Informationen siehe unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:313:0003:0035:DE:PDF>

### **EU-Kommission fordert Stärkung von PPP**

In vielen EU-Mitgliedsstaaten hat die Wirtschaftskrise zu einer Verschlechterung der Lage der öffentlichen Haushalte geführt. Gleichzeitig besteht jedoch Bedarf, die Infrastruktur, etwa in den Bereichen Energie oder Verkehr zu verbessern. In Public Private Partnerships (PPP) sieht die Kommission eine Möglichkeit, diesen Investitionsbedarf zu decken. Sie hat daher in ihrer Mitteilung vom 19. November 2009 Maßnahmen zur Stärkung von PPP vorgestellt. Vorgesehene Maßnahmen sind zum Beispiel eine stärkere finanzielle Förderung - zusammen mit der Europäischen Investitionsbank (EIB), indem bestehende Gemeinschaftsinstrumente neu ausgerichtet und Bürgschaftsinstrumente für die PPP-Finanzierung entwickelt werden. Bessere Vorschriften und Verfahren sollen bei der Zuweisung von



EU-Mitteln entwickelt werden, um zu gewährleisten, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen vollständig öffentlich verwalteten Projekten und PPP-Projekten herrschen. Ein Schwerpunkt wird zudem auf die Schaffung eines effizienteren Rahmens für Innovationen gelegt. Weitere Informationen: <http://www.kowi.de/Portaldata/2/Resources/fp/com-2009-615-de.pdf>

### Chancen für eine EU-Regelung zum Zahlungsverzug stehen gut

Über die Zahlungsmoral der öffentlichen Hand, in erster Linie der Kommunen, wird von Seiten der Bauwirtschaft immer wieder geklagt. Das Europäische Parlament berät derzeit über einen Vorschlag der EU-Kommission, der harte Regelungen für den Fall des Zahlungsverzugs vorsieht. Statistisch belastbare Zahlen über öffentliche Auftraggeber, die Rechnungen für Leistungen von Unternehmen nicht pünktlich bezahlen, liegen indes nicht vor. Unternehmensvertreter weisen allerdings darauf hin, dass rechtliche Schritte von Auftragnehmern oft nicht eingeleitet werden, da die Betroffenen befürchten, künftig keine Aufträge mehr von der öffentlichen Hand zu erhalten. Die Kernforderung eines Gesetzesvorschlags der EU-Kommission, der momentan vom Industrieausschuss im Europäischen Parlament beraten wird, ist daher die Einführung automatischer Fälligkeit von Strafzahlungen bei Zahlungsverzug.

Quelle: Staatsanzeiger vom 4. Dezember 2009.

## Seminare

### Seminare zum Thema „Aktuelles Vergaberecht“

Ifd.-Nr.	Datum	Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer	Thema
2	11. März 2010	IHK Fulda	Aktuelles Vergaberecht
3	16. März 2010	HWK Rhein-Main	Aktuelles Vergaberecht
4	24. März 2010	IHK Kassel	Aktuelles Vergaberecht
5	20. April 2010	IHK Darmstadt	Aktuelles Vergaberecht
6	28. April 2010	HWK Wiesbaden	Aktuelles Vergaberecht
7	4. Mai 2010	IHK Lahn-Dill, Geschäftsstelle Dillenburg	Aktuelles Vergaberecht
8	18. Mai 2010	IHK Darmstadt	Aktuelles Vergaberecht
9	29. Juni 2010	IHK Wiesbaden	Aktuelles Vergaberecht
10	17. August 2010	IHK Frankfurt am Main	Aktuelles Vergaberecht
11	25. August 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Marburg)	Aktuelles Vergaberecht
12	7. September 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Marburg)	Aktuelles Vergaberecht
13	23. September 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Marburg)	Aktuelles Vergaberecht
14	28. Oktober 2010	IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Gießen	Aktuelles Vergaberecht

15	3. November 2010	IHK Offenbach am Main	Aktuelles Vergaberecht
16	30. November 2010	IHK Hanau	Aktuelles Vergaberecht

## Sonderseminare:

**Donnerstag, 25. Februar 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr, IHK Offenbach**

### Vergabe von Postdienstleistungen

Zum 01. Januar 2008 entfiel die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen. Folge für Öffentliche Auftraggeber ist, dass sie Postdienstleistungen grundsätzlich nach der VOL/A ausschreiben müssen. Die Vergabe von Postdienstleistungen muss in Form eines transparenten, wettbewerblichen und nicht diskriminierenden Vergabeverfahrens sein. Kernpunkt hierfür sind fairer Angebotsbedingungen und ein Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Ausschreibung von Postdienstleistungen stellt besondere Anforderungen hinsichtlich einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung auf. Das Seminar geht auf die Anforderungen einer genauen Leistungsbeschreibung ein, die sich nicht nur auf die erwünschte Dienstleistung und den Beförderungsgegenstand reduzieren dürfen, sondern Aussagen zu weiteren Aspekten wie voraussichtliche Menge und Zustellungsgebiet sowie ggf. im Hinblick auf die Anforderung an die Transportmittel und Transportbehälter enthalten sollten.

Was gehört in die Bekanntmachung bzw. die Vergabeunterlagen? Hier sollten nicht nur Qualitätskonzepte zw. Qualitätsziele formuliert werden. Das Seminar klärt auf, welche Zuschlagskriterien ein wirtschaftliches Angebot ausmachen, warum Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lieferzeitpunkt und Laufzeitvorgaben, konkretes Reaktions- und Beseitigungsverhalten bei Reklamationen oder ein Konzept für die Bearbeitung von Versandspitzen für den Zuschlag neben dem Preis entscheidend sein sollten. Dazu bedarf es einer echtzeitigen Einbeziehung in das Verfahren, damit eine sachgerechte Wertung der Angebote unter Einbeziehung der Zuschlagskriterien möglich wird.

Bei der Vergabe von Postdienstleistungen spielt die Eignung der Bieter eine besondere Rolle. Die Vergabe von Postdienstleistungen darf nur an Bieter erfolgen, die die Gewähr (Eignung) für die Einhaltung dieser Vorgaben bieten. Welche Grundvoraussetzungen bzw. Lizenzen muss ein Bieter aufgrund des Postgesetzes vorweisen? Neben auftragsunabhängigen Nachweisen zur Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sind Fachkenntnisse zu Bekanntgabe-, Zustellungs- und Datenschutzbestimmungen sowie Fachkräfte für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen sind hier unabdingbar.

Das Seminar gibt einen vertiefenden Einblick zum Ablauf eines vergaberechtskonformen Verfahrens und zur Erstellung eines annehmbaren Angebots in diesem speziellen Dienstleistungsbereich.

## SEMINARINHALT

### Ausschreibung von Postdienstleistungen

#### I. Ausschreibung von Postdienstleistungen aus Sicht eines Auftraggebers

#### II. Ausschreibung von Postdienstleistungen aus der Sicht eines Dienstleisters

1. Qualität der Verdingungsunterlagen
2. Fristen
3. Kommunikation während des Verfahrens

#### III. Praxis der Ausschreibung von Postdienstleistungen

1. Welche Besonderheiten gibt es bei den Eignungskriterien und -nachweisen zu beachten?
  - Nachweise von Sub-Unternehmern

Januar-Februar 2010

- Zulassung/ Ausschluss von Newcomern
- Referenzen
- 2. Besonderheiten bei der Wahl der Zuschlagskriterien
- 3. Besonderheiten bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung
  - Entgeltgenehmigungen für förmliche Postzustellungen
  - Gilt der Vorrang der losweisen Vergabe auch für Postdienstleistungen?

#### IV. Präqualifikation im Bereich der Dienst- und Lieferleistungen (HPQR)

**Termin:** Donnerstag, 25. Februar 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Ort:** IHK Offenbach, Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach am Main

**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen  
Rechtsanwalt Dr. Wolfram Krohn, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.

**Teilnahmegebühr:** EUR 95,00 (inkl. USt)

**Anmeldung:** bis 18. Februar 2010

**Montag, 8. März 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr, IHK Frankfurt**

#### Die neue Sektorenverordnung 2009

Die Modernisierung des deutschen Vergaberechts im vergangenen Jahr hat in besonderem Maße Sektorenauftraggeber betroffen. Von vielen Praktikern unbemerkt gilt seit dem 29. September 2009 die Sektorenverordnung, welche die europäische Sektorenrichtlinie 2004/17/EG in deutsches Recht umgesetzt. Die Sektorenverordnung ersetzt die 3. und 4. Abschnitte der VOB/A und der VOL/A durch ein umfassendes Regelwerk. Der deutsche Gesetzgeber hat im Bereich der Sektorenauftraggeber mithin das althergebrachte Kaskadenprinzip aufgegeben. Die Sektorenverordnung stellt mithin einen Meilenstein in der Reform des deutschen Vergaberechts dar.

Die neue Sektorenverordnung trägt durch die einheitliche Umsetzung der europäischen Sektorenrichtlinie zur Vereinfachung und eine erhöhte Übersichtlichkeit des Vergaberechts im Sektorenbereich bei. Nunmehr gelten für alle Sektorenauftraggeber einheitliche Regelungen. Demnach sind zukünftig für die staatlichen und die privaten Sektorenauftraggeber die gleichen Vorschriften maßgeblich. Alle Sektorenauftraggeber dürfen jetzt uneingeschränkt zwischen den Verfahrensarten wählen. Ferner gilt die Sektorenverordnung für alle Aufträge, die ein Sektorenauftraggeber im Zusammenhang mit Sektorentätigkeiten vergibt, und somit auch für freiberufliche Leistungen.

Das Seminar stellt die neue Sektorenverordnung vor und zeichnet deren praktische Auswirkungen auf die Durchführung von Vergabeverfahren auf. Hierbei werden insbesondere die neu entstandenen Spielräume für die Auftraggeber und die Flexibilisierung des Verfahrens behandelt.

#### Themen:

- Grundzüge der neuen Sektorenverordnung (SektVO)
- Anwendungsbereich: Sektorenauftraggeber, Sektorentätigkeiten und Ausnahmen
- Schwellenwerte
- Ablauf der Vergabeverfahren
- Arten der Bekanntmachung, Prüfungssysteme
- Leistungsbeschreibung
- Auswahl der Bewerber und Wertung der Angebote
- Flexibilisierung des Verfahrens
- Auswirkungen auf die Vergabepaxis
- Spielräume im Sektorenbereich durch das neue GWB

Januar-Februar 2010

**Termin:** Montag, 8. März 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Ort:** IHK Frankfurt, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main

**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.

**Teilnahmegebühr:** EUR 95,00 (inkl. USt)

**Anmeldung:** bis 1. März 2010

**Donnerstag, 27. Mai 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr**

### **Vergabep Praxis und Strategien für Beschaffungsstellen in Hessen**

- Forum zum Austausch unter öffentlichen Auftraggebern

Mit diesem Angebot für Öffentliche Auftraggeber will die ABSt Hessen neue Wege beschreiten. Angeboten wird kein übliches Seminar zum Vergaberecht, sondern eine moderierte Gesprächsplattform zum Austausch unter Auftraggebern. Erfahrungen, ungelöste Problemstellungen, Tipps und gute Beispiele sollen in der Runde der Teilnehmer vorgestellt und erörtert werden, sodass jeder Teilnehmer für die zu bewältigenden Aufgaben im Beschaffungswesen etwas Praktisches mitnehmen kann. Dieses Forum soll Zeit und Raum geben, vertieft ausgewählte Sachverhalte zu erörtern und damit letztlich effektivere Abläufe und praxisorientierte, aber dennoch vergabekonforme Verfahren, durchzuführen. Ziel ist, eine Plattform regelmäßigen Austausches unter Beschaffern in Hessen aufzubauen.

Neu ist auch, dass die Teilnehmer die Themen bestimmen. Die ABSt Hessen moderiert, organisiert und ergänzt durch das Fachwissen von zwei Referenten die Veranstaltung zu einem Intensivtausch unter Auftraggebern. Wir sammeln ihre Fragestellungen, Themen oder auch Anregungen zu aktuellen Fragen ihrer Vergabep Praxis. Diese sollen zunächst in Impulsreferaten von den Referenten behandelt und dann zur allgemeinen Diskussion gestellt werden.

#### **Als Themenkomplexe sind bislang vorgesehen:**

- Effiziente Organisation des Einkaufs/ der Vergabestelle
- Erfahrungen mit der Bildung von Einkaufskooperationen
- Typische Herausforderungen in Vergabeverfahren, die positiv von Vergabestellen beeinflusst werden können
- Kommunikation vor und während des Vergabeverfahrens
- Steht das Vergaberecht dem Aufbau von Lieferantenbeziehungen entgegen?
- Neue Flexibilitäten im Vergabeverfahren durch die Modernisierung des Vergaberechts
- Erfahrungen mit Instrumenten zur Beschaffungsoptimierung, wie z.B. elektronische Vergabe, Präqualifikation, Rahmenverträge

Für Rückfragen zu den Themenkomplexen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bis Ende April können interessierte Teilnehmer das Programm der Halbtagesveranstaltung aktiv mitgestalten. Anfang Mai bekommt jeder registrierte Teilnehmer den von uns strukturierten Themenkatalog zugeschickt.

#### **Moderation/Referenten:**

**Herr Dr. Braun ist Rechtsanwalt im Frankfurter Büro der Kanzlei Orrick Hölters & Elsing** und seit 1998 mit dem europäischen Vergaberecht befasst. Er berät regelmäßig Öffentliche Auftraggeber, wie Bundesministerien, Bundesoberbehörden, Länder und Kommunen bei der Strukturierung komplexer Vergabeverfahren. Zudem vertritt er Bieter und Auftraggeber in Nachprüfungsverfahren.

Januar-Februar 2010

**Frau Trutzel ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen.** Zuvor leitete sie die Rechtsabteilung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, war als Stadtverordnete im Bauausschuss und Verdingungskommission tätig. Die letzten 4 Jahre leitete sie eine Stabsstelle beim OB der Stadt Wiesbaden. Sie ist ehrenamtliche Beisitzerin der Vergabekammer Hessen.

**Termin:** Donnerstag, 27. Mai 2010 von 10:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Ort:** IHK Darmstadt, Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt

**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.

**Teilnahmegebühr:** EUR 100,00 (inkl. USt)

**Anmeldung:** bis 20. Mai 2010

**Donnerstag, den 7.10.2010; 10.30 Uhr bis 15.30 Uhr, IHK Wiesbaden**

### Vergaben im Gesundheitswesen

Ob die gesetzlichen Krankenkassen dem Vergaberecht unterliegen war in den vergangenen Jahren nicht nur in Fachkreisen lebhaft diskutiert, sondern auch Gegenstand kontroverser Gerichtsentscheidungen. Mit seinem Urteil vom 11.06.2009 bestätigte der EuGH erwartungsgemäß, dass die gesetzlichen Krankenkassen öffentliche Auftraggeber im Sinne des europarechtlich geprägten Vergaberechts sind. Klargestellt wurde auch, dass Hilfsmittelversorgungsverträge nicht als Dienstleistungskonzession angesehen werden können und daher als öffentliche Aufträge dem Vergaberecht unterfallen.

Obwohl über zentrale Fragestellungen Klarheit geschaffen wurde, sind noch eine Vielzahl von Einzelfragen des komplexen Zusammenspiels von dem Sozialrecht mit dem Vergaberecht offen. Auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung vermochte das Verhältnis dieser beiden Rechtsgebiete nicht abschließend zu klären. Einerseits hält es die Anwendbarkeit des Vergaberechts für alle Arten von Versorgungsverträgen ausdrücklich fest. Andererseits soll das Vergaberecht nur mit der Maßgabe gelten, dass der Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenkassen besonders zu berücksichtigen sei. Ebenso wird beispielsweise im Falle der Hilfsmittelversorgungsverträge eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zugelassen, obwohl eine solche Ausnahme dem Vergaberecht fremd ist.

Die Anwendung des Vergaberechts auf einen durch zahlreiche, dem sozialen Zweck der Materie geschuldeten Besonderheiten geprägten Markt ist nicht unproblematisch. Diese Fragestellungen sowie eine dem Sozialrecht gerecht werdende Gestaltung des Ausschreibungsverfahrens sind Gegenstand des Seminars. Dabei werden die Besonderheiten bei Ausschreibungen nach VOL bei der Ausschreibung von Gesundheitsleistungen beleuchtet und insbesondere die Berücksichtigung von Qualitätsgesichtspunkte, die Leistungsbeschreibung, Losvergabe und die Rahmenverträge und Optionsverträge.

Mit der neuen VOL/A und dem novellierten GWB ist die Präqualifikation eingeführt worden. Wir erläutern die Ziele des Präqualifikationsverfahrens und zeigen Ihnen, wie sie es nutzbringend für sie einsetzen können.

Um nicht nur Juristen zu Wort kommen zu lassen, stehen am Anfang des Seminars zwei aktuelle Vergaberichte jeweils aus Sicht der Krankenkassen und eines Leistungserbringers. Hierdurch soll eine lebhaftere Diskussion angeregt werden, für die ausreichend Zeit eingeplant ist.

**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Kanzlei Orrick Hölters & Elsing, Frankfurt N. N.

Januar-Februar 2010

Auf unserer Internetseite [www.had.de](http://www.had.de) können Sie sich direkt online anmelden.  
Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wiesbaden, den 2. Februar 2010

Brigitta Trutzel  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Geschäftsführerin

Impressum:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Wilhelmstraße 24  
65183 Wiesbaden  
Telefon: 0611 974508-0  
Fax: 0611 974508-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998  
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden  
Vertretungsberechtigte  
Vorsitzender des Vorstandes  
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24  
65183 Wiesbaden  
Telefon: 0611 1500-138  
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Hauptgeschäftsführer der  
Handwerkskammer Rhein-Main  
Dr. Christof Riess  
Bockenheimer Landstr. 21  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97172-110  
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich  
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Wilhelmstraße 24  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 97 4508-0  
Telefax: 0611 97 4508-20

Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

### **Abmeldung vom Newsletter**

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)